



Die Berücksichtigung von Pensionsverpflichtungen bei der IAS-8-Berichterstattung

Ein Leitfaden

Inhalt

Einleitung	2
Rechnungslegungs- und Bilanzierungsmethode	3
Änderung rechnungslegungsbezogener Schätzungen	5
Fehler	7
Ihre Ansprechpartner	8

Einleitung

Der IAS 8 mit dem Titel Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Änderungen von Schätzungen und Fehler bezieht sich nicht auf spezifische Branchen oder Sachverhalte, sondern es handelt sich vielmehr um einen grundlegenden Standard, der Regelungen enthält, die zusätzlich zur Anwendung anderer Standards zu beachten sind und aus denen sich insbesondere häufig weitere Anhangangaben ergeben.

Für die Berichterstattung im Zusammenhang mit Pensionsverpflichtungen bedeutet dies, dass die Darstellung der Auswirkungen von Pensionsverpflichtungen auf die Bilanzierung im Unternehmen sowie die Darstellung außergewöhnlicher Vorfälle im Zusammenhang mit den Pensionsverpflichtungen ebenfalls von IAS 8 erfasst werden und entsprechend in der IAS-8-Berichterstattung zu berücksichtigen sind.

International Accounting Standard 8 – Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Änderungen von Schätzungen und Fehler

Die Zielsetzung von IAS 8 ist es, die Verlässlichkeit des Abschlusses eines Unternehmens und die Vergleichbarkeit dieser Abschlüsse im Zeitablauf sowie mit Abschlüssen anderer Unternehmen zu gewährleisten. Der Standard unterscheidet dabei folgende Sachverhalte:

- Auswahl und Anwendung der Rechnungslegungsmethoden
- Stetigkeit der Rechnungslegungsmethoden
- Änderung der Rechnungslegungs- und Bilanzierungsmethoden
- Änderung rechnungslegungsbezogener Schätzungen
- Fehlerkorrekturen

Zusammenwirken von IAS 8 und IAS 19 bei der Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen

Bewertung und Bilanzierung von Leistungen an Arbeitnehmer, zu denen auch die Pensionsverpflichtungen gehören, sind in IAS 19 geregelt. Zu den zentralen Regelungen dieses Standards zählen die in IAS 19.67ff. geregelte anzuwendende Methode zur Ermittlung des Verpflichtungswertes und IAS 19.75ff., wo die heranzuziehenden Bewertungsparameter definiert sind.

Die Änderung der Bewertungsparameter gegenüber dem vorangegangenen Bewertungsstichtag ist unserer Erfahrung nach der häufigste Grund für einen Ausweis von Pensionsverpflichtungen in der IAS-8-Berichterstattung. Aber auch die Änderung des IAS 19 (revised 2011) hat dazu geführt, dass die Berücksichtigung von Pensionsverpflichtungen bei der IAS-8-Berichterstattung verstärkt in das Bewusstsein von Bilanzierenden gerückt ist.

Darüber hinaus sind auch Fehler – unabhängig davon, ob es sich um Rechenfehler des versicherungsmathematischen Gutachters, Fehler bei der Festlegung der Bewertungsparameter oder bei der Bilanzierung handelt – in der IAS-8-Berichterstattung zu berücksichtigen.

Diese Broschüre und insbesondere die praktischen Beispiele sollen eine Hilfestellung bei der Qualifizierung von Veränderungen bei den Pensionsverpflichtungen in die nachfolgend aufgeführten Kategorien

- Änderung der Rechnungslegungs- und Bilanzierungsmethode;
- Änderung rechnungslegungsbezogener Schätzungen;
- Fehlerkorrektur

geben sowie die Auswirkungen auf die Berichterstattung aufzeigen.

Rechnungslegungs- und Bilanzierungsmethode

Gemäß IAS 8 hat ein Unternehmen seine Rechnungslegungsmethoden nach erfolgter Auswahl stetig anzuwenden. Für Pensionsverpflichtungen ist dabei die Rechnungslegungsmethode in IAS 19 verbindlich vorgegeben.

Änderung der Rechnungslegungsmethode

Gemäß IAS 8.14ff. darf ein Unternehmen seine Rechnungslegungsmethode nur dann ändern, wenn die Änderung

- aufgrund eines anderen IFRS erforderlich wird oder
- dazu führt, dass der Abschluss verlässlichere und relevantere Informationen über die Auswirkungen von Geschäftsvorfällen und sonstigen Ereignissen des Unternehmens vermittelt.

Bei einer Änderung der Rechnungslegungsmethode sind vom Unternehmen Gründe anzugeben, warum es diese Änderung durchführt. Darüber hinaus sind Angaben zu den Auswirkungen in der laufenden und soweit durchführbar für vorangegangene Berichtsperioden in die IAS-8-Berichterstattung aufzunehmen.

Eine Änderung der Rechnungslegungsmethode kann vorliegen, wenn das Unternehmen sein Verfahren zur Ermittlung des Verpflichtungswertes verändert. In Deutschland ist ein Trend hin zu beitragsorientierten Versorgungszusagen mit Mindestleistung im Sinne des Betriebsrentengesetzes, die unter IAS 19 als Leistungszusagen einzuordnen sind, zu erkennen. Dies führt immer wieder zu der Frage, wie der Verpflichtungswert zu ermitteln ist. In der Diskussion befindliche Varianten sind:

- Alternative 1: Der Verpflichtungswert entspricht dem Barwert des am Bewertungsstichtag auf Basis der bereits geleisteten Beiträge erworbenen Anspruchs ohne Berücksichtigung künftiger Beiträge.
- Alternative 2: Man ermittelt zunächst die mögliche Versorgungsleistung unter Berücksichtigung künftiger erwarteter Beiträge. Der Verpflichtungswert entspricht dann dem Barwert der am Bewertungsstichtag zeitanteilig erdienten Leistung, wobei mit „zeitanteilig erdient“ gemeint ist, dass die hochgerechnete Leistung mit dem Faktor „tatsächliche Dienstzeit bis zum Stichtag/mögliche Dienstzeit bis zum Rentenbeginn“ multipliziert wird.

Auch die Frage, ob bei einer Abhängigkeit der Versorgungsleistung von künftigen Erträgen aus dem Pensionsplanvermögen diese künftigen Erträge zu berücksichtigen sind, kann man in bestimmten Konstellationen kontrovers diskutieren.

Ändert nun ein Unternehmen seine einmal getroffene Vorgehensweise zur Ermittlung des Verpflichtungswertes, z.B. weil die herrschende Praxis zeigt, dass es gute Gründe für eine andere Bewertungsmethode gibt und das Unternehmen sich diese Begründung aneignet, so wird man dies als Änderung der Rechnungslegungsmethode einstufen.



Beispiel

In einem Unternehmen haben die Mitarbeiter die Möglichkeit, Pensionsansparungen durch die laufende Umwandlung von Gehaltsbestandteilen („Beiträge“)

zu erwerben. Die Gehaltsumwandlungsbeträge werden auf Basis altersabhängiger Faktoren in Versorgungsansparungen umgerechnet. Auf Antrag des Mitarbeiters kann der Umwandlungsbetrag jeweils zum 1. Juli eines Jahres verändert werden.

Da es sich um eine laufende Gehaltsumwandlung handelt, bei der der umgewandelte Betrag nur auf Antrag des Mitarbeiters geändert wird, ermittelt der Gutachter des Unternehmens den Verpflichtungswert unter Berücksichtigung der voraussichtlichen künftigen Gehaltsumwandlungsbeträge (siehe Alternative 2).

Nach mehreren Jahren zeigt sich, dass die Mitarbeiter von der Möglichkeit, den Gehaltsumwandlungsbetrag ändern zu können, regen Gebrauch machen. Nach eingehender Diskussion im Unternehmen beschließt man, künftig als Verpflichtungswert den vollen Barwert der auf Basis der in der Vergangenheit eingezahlten Gehaltsumwandlungsbeträge zu berücksichtigen (siehe Alternative 1). Die Bilanz wird dadurch aussagekräftiger, da künftige am Bilanzstichtag nicht feststehende Gehaltsumwandlungsbeträge keinen Einfluss mehr auf die Rückstellung haben.

Das Unternehmen muss für die laufende Berichtsperiode, aber auch für vergangene Berichtsperioden die Auswirkung der Änderung angeben.

Änderungen von IAS 19

Auch Änderungen des für die Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen maßgeblichen Standards haben Auswirkung auf die IAS-8-Berichterstattung und werden als Änderung der Rechnungslegungsmethode behandelt.

Materielle Veränderungen für deutsche Pensionspläne ergaben sich insbesondere aus der Änderung des IAS 19 (revised 2011). Die wesentlichen Änderungen von IAS 19 (revised 2011) waren

- die Abschaffung der Korridormethode,
- die Einführung einer Nettoverzinsung und
- die Änderung in der Darstellung des Pensionsaufwandes.

IAS 19 (revised 2011) war erstmals für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2013 begonnen haben, anzuwenden. Darüber hinaus mussten Vergleichszahlen für eine Vorperiode ermittelt werden.

Weitere Änderungen von IAS 19 ergaben sich durch die Änderung der Definition des Begriffs „Marktwert“ durch IFRS 13 und die Berücksichtigung von Arbeitnehmerbeiträgen im Pensionsaufwand, soweit diese Beiträge einer bestimmten Bilanzierungsperiode zuzuordnen sind. Beide Änderungen hatten nach unserer Erfahrung keine wesentlichen Auswirkungen auf die Bilanzierung von Pensionsplänen in Deutschland.



Änderung rechnungslegungsbezogener Schätzungen

Die Bewertung von Pensionsverpflichtungen erfolgt auf Basis versicherungsmathematischer Berechnungen. Hierzu müssen Bewertungsparameter vom Bilanzierenden Unternehmen unter Berücksichtigung von Marktwerten am Bewertungsstichtag festgelegt werden. Die Bewertung selbst erfolgt dann auf Basis der individuellen Personendaten. Üblicherweise wird damit ein externer Aktuar beauftragt.

In Einzelfällen wird eine Zuordnung, ob eine Änderung eine Methodenänderung oder eine Schätzänderung ist, nicht immer eindeutig möglich sein. Im Zweifelsfall sieht IAS 8 vor, dass die Änderung dann als Schätzänderung qualifiziert wird.

Ein Unternehmen hat die Art und den Betrag der Schätzungsänderung anzugeben, die eine Auswirkung auf die Berichtsperiode hat.

Dabei ist anzugeben, ob sich die Änderung

- auf die Höhe des Verpflichtungswerts, und/oder
- auf das Eigenkapital und/oder
- auf den GuV-Aufwand

auswirkt.

Die häufigste Schätzungsänderung bei der Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen ist die Änderung von Bewertungsparametern. Weitere mögliche Änderungen von Schätzgrößen sind zum Beispiel die Änderung der Bewertungssoftware des Aktuars, die alleine schon deshalb, weil unterschiedliche Rechenprogramme mit unterschiedlicher Rechengenauigkeit rechnen, Auswirkungen auf die Höhe der Verpflichtungswerte hat. Auch der Umstieg von bestmöglichen Schätzungen

bei der Anrechnung von Sozialversicherungsrenten bei Gesamtversorgungssystemen auf konkrete Werte für diese Renten durch die Verwendung von Informationen aus dem jährlichen Bescheid des Rentenversicherungsträgers an den Berechtigten stellt eine Schätzänderung dar.

Die Vorschriften zur Festlegung der Bewertungsparameter finden sich in IAS 19.75ff. Diese müssen zu jedem Bewertungsstichtag überprüft und an die Marktbedingungen angepasst werden.

Der Rechnungszins, der gemäß IAS 19.83 auf Basis der Marktbedingungen zum Bewertungsstichtag festgelegt wird, ist regelmäßig von Änderungen betroffen. Aber auch andere finanzielle Bewertungsannahmen wie künftige Renten- und Gehaltserhöhungen sowie Fluktuationsraten sind jährlich zu überprüfen und anzupassen.

Für die biometrischen Wahrscheinlichkeiten werden in Deutschland häufig die allgemein anerkannten Richttafeln 2005G von Heubeck angewandt. Insbesondere dann, wenn die Richttafeln nicht oder modifiziert angewandt werden, sollte regelmäßig überprüft werden, ob die tatsächlich verwendeten biometrischen Wahrscheinlichkeiten für den Bestand angemessen sind.



Beispiel

Ein Unternehmen hat seine Pensionsverpflichtungen am Bewertungsstichtag 2013 auf Basis eines Rechnungszinses in Höhe von 3,5% und einer Gehaltsdynamik von 3,0% vom Gutachter ermitteln lassen. Aufgrund der gesunkenen Zinsen am Markt beträgt der Rechnungszins zum Stichtag 2014 2,0%. Für zukünftige Gehaltserhöhungen gibt es eine Prognose, dass diese nur noch 2,5% betragen werden (s. Tabelle).

Während IAS 19 die Angabe der Auswirkungen der Änderung der obigen finanziellen Annahmen in einem Betrag verlangt, muss das Unternehmen in seiner IAS-8-Berichterstattung, sofern wesentlich, die Auswirkung der Änderung eines jeden einzelnen finanziellen Bewertungsparameters separat angeben. Im Beispielfall muss dabei darauf hingewiesen werden, dass die Erhöhung des Verpflichtungswertes zu einer Erhöhung der Rückstellung in der Bilanz führt.

Bilanzstichtag	2013	2014	Erhöhung der DBO
	grün im IAS-8-Bericht anzugeben		
Rechnungszins	3,50%	2,00%	5 Mio. €
Gehaltsdynamik	3,00%	2,50%	1 Mio. €

Grenzfälle

Gemäß IAS 8.35 ist eine Änderung der verwendeten Bewertungsgrundlage eine Änderung einer Rechnungslegungsmethode und keine Änderung einer rechnungslegungsbezogenen Schätzung. Ist es schwierig, eine Änderung der Rechnungslegungsmethode von einer Änderung der rechnungslegungsbezogenen Schätzung zu unterscheiden, so gilt die Änderung als eine Änderung einer rechnungslegungsbezogenen Schätzung.

Im Zusammenhang mit Pensionsverpflichtungen werden solche Grenzfälle häufig bei der Datenmeldung durch das bilanzierende Unternehmen an den Gutachter vorkommen.

Insbesondere durch die Fortentwicklung von Personaldatenbanken kann es vorkommen, dass die Datenmeldung sich von einem Bilanzstichtag zum anderen verändert. Hier wird man diskutieren können, ob es sich bei der neuen Datenmeldung um eine freiwillige Änderung einer Rechnungslegungsmethode oder – und insbesondere wenn die Daten qualitativ verbessert werden – um eine Schätzungsänderung handelt.



Beispiel

In einem Pensionsplan ist geregelt, dass die Altersrentenleistung pro Dienstjahr 1% des letzten Vollzeitgehaltes entspricht. Für Mitarbeiter in Teilzeit gilt, dass der Versorgungsprozentsatz im jeweiligen Jahr mit dem entsprechenden Teilzeitgrad multipliziert wird. Für die zugesagte Invalidenrente gilt, dass diese der Summe der bis zum Eintritt der Invalidität erworbenen Versorgungsprozentsätze multipliziert mit dem Vollzeitgehalt in diesem Zeitpunkt entspricht. In der Vergangenheit wurde dem Gutachter lediglich der Versorgungsprozentsatz bei Altersrentenbeginn übermittelt. Aus dieser Angabe hat der Gutachter bestmöglich die Versorgungsprozentsätze für den Verlauf der Invalidenrente bis zur Altersgrenze ermittelt.

Im Berichtsjahr führt das Unternehmen eine neue Software für die Verwaltung der Personaldaten ein. Diese neue Software ermöglicht es dem Unternehmen, dem Gutachter den kompletten Verlauf der Versorgungsprozentsätze pro Mitarbeiter bis zum Altersrentenbeginn zur Verfügung zu stellen. In Folge der geänderten Datenmeldung können die Pensionsverpflichtungswerte genauer ermittelt werden.

In diesem Fall kann man darüber nachdenken, ob es sich um eine Methodenänderung bei der Ermittlung der personenbezogenen Daten oder um eine Schätzungsänderung

handelt. Kommt man zu der Sichtweise, dass die geänderte Datenmeldung primär eine Verfeinerung der personenbezogenen Daten darstellt, so handelt es sich um eine Schätzungsänderung.

Fehler

Fehler können gemäß IAS 8.41 im Hinblick auf die Erfassung, Bewertung, Darstellung oder Angabe von Abschlussposten entstehen. Ein Abschluss steht nicht im Einklang mit den IFRS, wenn entweder wesentliche Fehler oder absichtlich herbeigeführte unwesentliche Fehler dazu führen, dass die Darstellung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage oder der Zahlungsströme nicht korrekt ist.

Ziel der IAS-8-Berichterstattung ist es, zunächst herauszuarbeiten, ob es sich bei einem Fehler um einen materiellen oder einen immateriellen Fehler handelt. Von dieser Einstufung des Fehlers hängt es ab, ob eine retrospektive (materielle Fehler) oder prospektive (immaterielle Fehler) Korrektur des Fehlers erfolgt.

Im Zusammenhang mit Pensionsverpflichtungen können wesentliche Fehler zum Beispiel durch folgende Sachverhalte entstehen:

- Rechenfehler durch den Gutachter bei der Ermittlung der Verpflichtungswerte
- Fehlerhafte Darstellung (z.B. fehlerhafte oder nicht ausreichende Anhangangaben)
- Fehlerhafte Werte im versicherungsmathematischen Gutachten, weil dem Gutachter nicht alle erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt wurden

Wird ein wesentlicher Fehler aus einer früheren Berichtsperiode entdeckt, so muss das Unternehmen eine rückwirkende Korrektur des Fehlers auch für diese früheren Berichtsperioden vornehmen. Darüber hinaus ist anzugeben, welche Abschlussposten von dem Fehler betroffen sind. Weiterhin sind Maßnahmen aufzuzeigen, wie derartige Fehler künftig vermieden werden sollen.

Eine rückwirkende Korrektur kann nur dann unterlassen werden, wenn die Ermittlung der periodenspezifischen Effekte oder der kumulierten Auswirkungen des Fehlers undurchführbar sind. In diesem Fall muss das Unternehmen eine Korrektur zum frühestmöglichen Zeitpunkt vornehmen.

der Entdeckung des Fehlers die kumulierten Auswirkungen auf den Pensionsaufwand, aber auch auf die Eigenkapitalpositionen zu ermitteln und anzugeben. Eine Korrektur bereits genehmigter Abschlüsse hat nicht zu erfolgen.



Beispiele

Beispiel 1: Bei der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2015 fällt auf,

dass die Verpflichtungswerte vom Gutachter nicht korrekt ermittelt wurden. Der Pensionsplan wurde im Jahr 2011 neu eingeführt. Seit diesem Zeitpunkt wurden die Verpflichtungswerte ohne Berücksichtigung eines Rententrends berechnet, obwohl das Unternehmen verpflichtet ist, die Renten alle drei Jahre ab Rentenbeginn analog der Inflationsrate zu erhöhen.

Beispiel 2: Ein Unternehmen hat die Leistungsformel seines seit 2008 bestehenden Pensionsplans im Jahr 2011 verbessert. Der versicherungsmathematische Gutachter erfährt dies zufällig im Jahr 2015.

In beiden Beispielen muss der Fehler rückwirkend – also ab dem Bilanzstichtag, an dem der Fehler erstmals auftrat – (in unseren Beispielfällen ab 31.12.2011) – korrigiert werden. Zu diesem Zweck müssen vom Gutachter rückwirkend alle Verpflichtungswerte und Aufwandspositionen neu – korrekt – ermittelt werden. Vom Unternehmen sind sodann im ersten vollständigen Abschluss nach

Ihre Ansprechpartner

Peter Devlin

Tel: +49 89 29036 7948

pdevlin@deloitte.de

Christine Steiner

Tel: +49 89 29036 7886

csteiner@deloitte.de

Deloitte.

Die Deloitte Consulting GmbH („Deloitte“) als verantwortliche Stelle i.S.d. BDSG und, soweit gesetzlich zulässig, die mit ihr verbundenen Unternehmen und ihre Rechtsberatungspraxis (Deloitte Legal Rechtsanwalts-gesellschaft mbH) nutzen Ihre Daten im Rahmen individueller Vertragsbeziehungen sowie für eigene Marke-tingzwecke. Sie können der Verwendung Ihrer Daten für Marketingzwecke jederzeit durch entsprechende Mitteilung an Deloitte, Business Development, Kurfürstendamm 23, 10719 Berlin, oder kontakt@deloitte.de widersprechen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunter-nehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Risk Advisory, Steuerberatung, Financial Advisory und Consulting für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und unterstützt Kunden bei der Lösung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen. Making an impact that matters – für mehr als 244.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsames Leitbild und individueller Anspruch zugleich.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden und ist nicht dazu bestimmt, Grundlage für wirt-schaftliche oder sonstige Entscheidungen zu sein. Weder die Deloitte Consulting GmbH noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited, noch ihre Mitgliedsunternehmen oder deren verbundene Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleis-tungen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.